

ZH_OBERGERICHT LC240034 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240034

FR: ZH_OBERGERICHT LC240034 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC240034 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Dezember 2009 geheiratet. Sie haben drei gemein- same, unmündige Kinder: C._____, geboren tt.mm.2010 sowie die Zwillinge E._____ und D._____, geboren am tt.mm.2013. Die älteste Tochter der Beklagten und Berufungsklägerin (im Folgenden als Beklagte oder Mutter bezeichnet), K._____, ist bereits volljährig und ausgezogen. Die Parteien trennten sich im Jahr 2018 nach Vorfällen häuslicher Gewalt (vgl. act. 6/2/7 und act. 6/2/1). Im August 2023 kam es erneut zu einem Vorfall, bei dem die Kantonspolizei Zürich die Weg- weisung sowie ein Kontakt- und Rayonverbot des Klägers und Berufungsbeklag- ten (nachfolgend Kläger oder Vater) gegenüber der Beklagten verfügte (vgl. act. 6/1/27). Das Getrenntleben der Parteien wurde in einem Eheschutzverfahren (Ge- schäfts-Nr. EE180056-M beigezogen als act. 2) unter Genehmigung einer ent- sprechenden Vereinbarung zwischen ihnen geregelt. Die Kinder C._____,

- 10 - D._____ und E._____ wurden unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt (vgl. act. 2/22 und 2/23). Nach diversen Schulwechselln und Gefährdungsmeldungen wurde für C._____ ein Schulheim empfohlen; er wurde im Januar 2024 mit Ein- verständnis der Mutter im Jugendheim L._____ untergebracht (vgl. act. 6/1; Prot. Vi S. 12 f.). Die Zwillinge E._____ und D._____ leben weiterhin mit der Mutter in der ehemaligen Familienwohnung (vgl. act. 6/2-3; Prot. Vi S. 13 ff.).

E. 2

Am 5. Januar 2024 ging die Scheidungsklage des Klägers beim Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon (Vorinstanz) ein (act. 1). Anlässlich der Einigungsverhandlung schlossen die Parteien eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, in der sie neben der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Zuteilung der Obhut über die Kinder an die Beklagte und der Einräumung ei- nes individuell begleiteten Besuchsrechts an den Vater alle 14 Tage für zwei bis vier Stunden auch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB beantragten, unter anderem mit den Aufgaben, für E._____ und D._____ für die Organisation einer Abklärung beim SPZ Winterthur, Abteilung Psychotraumatolo- gie, besorgt zu sein und die daraus resultierenden Empfehlungen umzusetzen und für die Organisation und Sicherstellung der Finanzierung einer Besuchsbe- gleitung besorgt zu sein, die Modalitäten des Besuchsrechts zu bestimmen und den Verlauf des Besuchsrechts zu überwachen sowie bei Bedarf bei der KESB weitere Kindesschutzmassnahmen zu beantragen (act. 22; Prot. Vi S. 25 f.). Strit- tig blieb die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (im Folgen- den nur als Familienbegleitung bezeichnet), welche die Sozialarbeiterinnen M._____ und N._____, kJz Dietikon, neben der Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und einer ambulanten Psychotherapie für die Mutter in ihrem Abklärungsbericht vom 22.

Februar 2024 (act. 19; nachfolgend nur Abklärungsbericht) empfohlen hatten. Während der Vater eine Familienbegleitung befürwortete, lehnte die Mutter eine solche ab (Prot. Vi S. 5, 11, 13 ff., 27 ff.). Nach der Anhörung der Kinder D._____ und E._____ am 2. Mai 2024 (act. 35) und der Parteien zu Kinderschutzmassnahmen am 16. Mai 2024 (Prot. Vi S. 27 ff.) schied die Vorinstanz mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 16. Mai 2024 die Ehe der Parteien. Die Kinder C._____, D._____ und E._____ wurden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

- 11 - Die Obhut über die Kinder wurde der Mutter allein zugeteilt. Im Weiteren wurde die Vereinbarung der Parteien vom 18. März 2024 über die Scheidungsfolgen genehmigt, für die Kinder eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und – in Dispositivziffer 7 – eine Familienbegleitung für die Dauer von mindestens 12 Monaten mit anfänglich drei Einsätzen à zwei Stunden pro Woche während zwei Monaten sowie danach im von der Familienbegleitung empfohlenen Umfang angeordnet, der Mutter die Weisung erteilt, dabei mitzuwirken und der Beiständin die Aufgabe übertragen, für die Organisation und Sicherstellung der Finanzierung der Familienbegleitung besorgt zu sein, die genauen Modalitäten festzulegen und die Weisung zu überwachen. Das Urteil erging zunächst in unbegründeter Fassung (act. 43; act. 46 [berichtigte Fassung]). Nachdem die Beklagte fristgerecht die Begründung von Dispositivziffer 7 des Urteils verlangt hatte, stellte die Vorinstanz ihr am 10. Juni 2024 die insoweit begründete Fassung zu (act. 48; vgl. act. 52 hinsichtlich der betreffenden Sendung an den Kläger).

E. 3

Die Beklagte rügt in prozessualer Hinsicht eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und führt zur Begründung an, an der Einigungsverhandlung vom 18. März 2024 sei eine umfassende Scheidungsvereinbarung getroffen worden, die keine Familienbegleitung enthalten habe. Zu diesem Zeitpunkt habe das Gericht auf die Anordnung einer Familienbegleitung verzichtet, weil man diese für nicht notwendig erachtet habe. Nach dem Telefonat der Einzelrichterin mit M._____, kJz Dietikon, habe das Gericht seine Meinung geändert. Dies, weil die psychotraumatologische Abklärung der Mädchen erst nach längerer Wartezeit durchgeführt werden können. Diese Kehrtwende leuchte nicht ein, zumal eine Familienbegleitung eine ganz andere Kinderschutzmassnahme darstelle als eine psychotraumatologische Abklärung. Die Mutter habe sodann in der Zwischenzeit bereits beim Kinderarzt veranlasst, dass die Anmeldung für die psychotraumatologische Abklärung so rasch als möglich vorgenommen werden könne. Sodann habe sie für die beiden Zwillinge innert kürzester Zeit einen Therapieplatz bei lic. phil. O._____ organisiert. Auch selber habe sie sich im Spital Limmattal sowohl in ärztliche wie auch psychotherapeutische Behandlung begeben. Dies alles sei bereits bei der Vorinstanz vorgebracht worden, werde indes in der Urteilsbegründung zu Unrecht völlig verschwiegen, obschon diese Vorgänge durchaus für den Entscheid relevant seien. Das rechtliche Gehör der Beklagten sei dadurch verletzt worden (act. 53 Rz. 3 f.).

- 13 -

E. 3.1

Als mittellos gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der

rechtsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Die gesuchstellende Partei hat nach Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (vgl. BGE 120 IA 179 E. 3.a, BGer 5A_456/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.1.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat das Gericht unbeholfene Personen auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt. Wer durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, kann nicht als unbeholfen gelten. Entsprechend hat das Gericht gemäss Art. 97 ZPO nur die nicht anwaltlich vertretene Partei über die unentgeltliche Rechtspflege aufzuklären. Von der Ausübung der richterlichen Fragepflicht kann zudem abgesehen werden, wenn einer Partei aus einem früheren Verfahren bekannt ist, dass sie ihre finanziellen Verhältnisse umfassend offenlegen muss, und sie dies später unterlässt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die richterliche Fragepflicht weder die zumutbare Mitwirkung der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts ersetzen noch prozessuale Nachlässigkeiten ausgleichen soll (vgl. BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3; BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3.2; OGer ZH RV160005 vom 10. August 2016, E. IV.1.1; OGer ZH LE150041 vom 25. Mai 2016, E. II.9.5). Das Gesuch kann mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden, wenn die gesuchstellende Partei ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt (vgl. BGer 4A_641/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.1; OGer ZH PC160016 vom 21. April 2016, E. 4.6.1).

- 29 -

E. 3.2

Personen, die Sozialhilfe erhalten, gelten zwar in der Regel als mittellos (vgl. OGer ZH RU170071 vom 20. Dezember 2017, E. 3.3.5). Zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV hat das Bundesgericht indes wiederholt festgestellt, dass aus dem blossen Umstand des Bezugs von Sozialhilfe ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht direkt auf die Bedürftigkeit geschlossen werden kann, und die Mitwirkungspflicht daher mit der blossen Einreichung des Formulars "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" oder Bestätigung der Sozialhilfe ohne weitere Unterlagen verletzt sein kann (vgl. BGer 9C_606/2013 vom 7. März 2014 E. 2.1.3.; BGer 8C_58/2014 vom 24. September 2014, E. 7.3.; BGer 5A_761/2014 vom 26. Februar 2015, E. 3.4.1.; ferner BGE 125 IV 161 E. 4b).

E. 3.3

Die Beklagte hat zum Beleg ihrer Mittellosigkeit einzig eine Bestätigung der Stadt G. _____ vom 12. Juli 2024, wonach sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, ohne Budget bzw. Bedarfs- und Einkommensaufstellung (act. 58), eingereicht. Für den Fall, dass weitere Unterlagen erforderlich sein sollten, ersucht sie um entsprechende Fristansetzung (act. 53 S. 9 unten). In Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beklagten fehlen jegliche aktuellen Angaben und Belege. Ihre Mittellosigkeit im massgeblichen Zeitpunkt der Berufungseinreichung lässt sich somit nicht abschliessend beurteilen. Die Beklagte ist anwaltlich vertreten, weshalb sie nicht als unbeholfen gelten kann. Zudem

wusste sie aufgrund des vorangegangenen Verfahrens, dass sie ihre finanziellen Verhältnisse bei Gesuchseinreichung offenlegen muss. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin für das Berufungsverfahren ist daher wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abzuweisen.

E. 3.4

Ohne dass es darauf noch ankommt, ist zu bemerken, dass die Berufung zudem als aussichtslos anzusehen ist, da deren Gewinnaussichten bereits bei Einreichung beträchtlich geringer erscheinen mussten als deren Verlustgefahren (vgl. vorstehende Erwägungen unter Ziff. III.5. ff.; vgl. zur Aussichtslosigkeit BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Auch deshalb wäre das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen gewesen.

- 30 - 4. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). 5. Die Vorinstanz auferlegte den Parteien die festgesetzten Gerichtskosten unter Vorbehalt der Mehrkosten für einen begründeten Entscheid je zur Hälfte, nahm diese jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositivziffern 10-12). Das wurde mit der Berufung nicht beanstandet und ist zu bestätigen. Es wird beschlossen:

E. 4

Bereits an der Einigungsverhandlung vom 18. März 2024 wurde die Errichtung einer Familienbegleitung zwischen den Parteien kontrovers diskutiert (Prot. VI S. 11 ff., 24). Wie die Einzelrichterin in einer Aktennotiz vom 21. März 2024 zu Telefongesprächen am 19. und 21. März 2024 festhält, hatte ihr M._____, kJz Dietikon, auf Anfrage mitgeteilt, dass die weitergehende Abklärung von D._____ und E._____ beim SPZ Winterthur, Abteilung Psychotraumatologie, längere Zeit dauern könne, da lange Wartezeiten bestünden, und es deshalb aus ihrer Sicht dringend sei, dass man rasch mit der Familienbegleitung beginne. Am 21. März 2024 kündigte die Einzelrichterin aufgrund der Rückmeldung der Beklagten, wonach sie mit einer Familienbegleitung (weiterhin) nicht einverstanden sei, an, dass das Gericht im Mai 2024 zu einer Verhandlung über Kinderschutzmassnahmen vorladen werde (act. 23). Beide Parteien wurden nach der Kinderanhörung vom 2. Mai 2024 (act. 35) am 16. Mai 2024 zur Frage der Anordnung einer Familienbegleitung persönlich angehört, auch die Rechtsanwältin der Beklagten nahm dazu ausführlich Stellung, die Parteien verzichteten zudem ausdrücklich auf die Durchführung einer Hauptverhandlung (Prot. VI S. 27 ff.). Eine Verletzung von prozessualen Vorschriften ist im Vorgehen der Vorinstanz nicht zu erkennen. Die Begründungspflicht verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen vorgebrachten rechtlichen oder sachverhaltlichen Vorbringen eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr hat sich die Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Überlegungen zu konzentrieren. Die Vorinstanz musste nur insoweit auf die aktenkundigen Vorbringen (und die eingereichten Unterlagen) der Beklagten eingehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich war. Die Vorinstanz hat die massgeblichen Umstände nicht unberücksichtigt gelassen, sondern sich mit dem Standpunkt der Beklagten konzis auseinandergesetzt (act. 48 E. II.2.2. und 2.4.). Auf die von der Beklagten angeführten Umstände und namentlich ihre Bemühungen hinsichtlich einer Psychotherapie für D._____ und E._____ und einer zeitnahen psychotraumatologischen

Abklärung ist zurückzukommen (vgl. unten Ziff. III.5.). Ordnet das Gericht eine Kindesschutzmassnahme gegen den Wunsch der Betroffenen an, so bedeutet dies allein nicht, dass es ihren Standpunkt nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten ist unbegründet.

- 14 - III. 1. Das Gesetz verlangt, dass Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge nach Art. 296 ZGB die umfassende Verantwortung für ihr Kind übernehmen und für sein Wohl sorgen. Wo ihnen dies zeitweise oder dauernd nicht oder nicht in allen Belangen möglich ist und dadurch das Kindeswohl gefährdet wird, muss die Kindesschutzbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Sie kann insbesondere die Eltern ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB), – wie einer Familienbegleitung als aufsuchende erzieherische Hilfe und Unterstützung in der Familie. Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn das elterliche Wirken bzw. Gewährenlassen sich nicht am physischen und geistigen Wohl des Kindes orientiert. Dasselbe elterliche Verhalten kann je nach Lebensumfeld und Alter des Kindes eine Gefährdung darstellen oder nicht. Eine Gefährdung des geistigen Wohles kann beispielsweise bei einer unzureichenden Zusammenarbeit mit Schulbehörden, einer ungenügenden Erziehungs- bzw. Durchsetzungsfähigkeit, allgemeiner Überforderung oder einer fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit zur Förderung bei allgemeinen schulischen Schwächen auftreten. Kindesschutzmassnahmen haben die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit zu wahren, sie müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Der Vorrang privater Verantwortung und die Freiheit privater Lebensgestaltung auch bei der Erziehung der Kinder tritt allerdings in den Hintergrund, wenn behördliches Eingreifen zumindest mittelfristig eine Besserung relevanter, objektiver Missstände in Aussicht stellt. Der Kindesschutz verlangt im Sinne der Prävention, dass nicht erst im Katastrophenfall eingegriffen, sondern möglichst milden Massnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Vorzug gegeben wird. Allein der Umstand, dass die Eltern und das Kind die behördlich angeordnete Kooperation mit einer Familienbegleitung als unnötig erachten oder ablehnen, steht einer derartigen Kindes-

- 15 - schutzmassnahme nicht entgegen (vgl. zum Ganzen BSK ZGB I- Breitschmid,

E. 7

Aufl. Basel 2022, Art. 307 N 1 ff.; BGer 5A_765/2016 vom 18. Juli 2017, E. 3.; BGer 5A_656/2016 vom 14. März 2017, E. 4; BGer 5A_70/2017 vom 11. September 2017, E. 3.4.; OGer ZH PQ210026 vom 13. September 2021, E. 3.1.1.). 2. In ihrer Scheidungsvereinbarung beantragten die Parteien wie erwähnt eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, d.h. eine Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen. Diese im Abklärungsbericht empfohlene (act. 19 S. 24 f.) und von der Vorinstanz angeordnete Kindesschutzmassnahme war von Seiten beider Parteien von Anfang an unbestritten. Die Beklagte ficht (einzig) die Anordnung der Familienbegleitung an (Dispositivziffer 7 des angefochtenen Entscheides). Was sie aus ihrer Bemerkung ableiten möchte, es sei offenkundig, dass es dem Kläger mit seinem Einverständnis hinsichtlich der Familienbegleitung (act. 48 E. II.2.2; vgl. Prot. I S. 5, 24, 34) nicht um das

Kindeswohl, sondern darum gegangen sei, nach Möglichkeit gegen sie zu agieren (act. 53 Rz. 5), bleibt im Dunkeln. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 3. Die vorinstanzliche Anordnung einer Familienbegleitung stützt sich einerseits auf die entsprechende Empfehlung im Abklärungsbericht und andererseits auf die eigenen Erhebungen der Vorinstanz, namentlich auf die Anhörung der Parteien (Prot. VI S. 12 ff.; 27 ff.), der Töchter D._____ und E._____ (act. 35) sowie auf die dokumentierten Gespräche der Einzelrichterin mit den Lehrpersonen der beiden Kinder (act. 34 und act. 36). Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, entgegen den Ausführungen der Beklagten sei aufgrund der festgestellten Kindeswohlgefährdung sowie den vorherrschenden Defiziten beider Parteien und den daraus in der Erziehung von D._____ und E._____ resultierenden Problemstellungen eine Familienbegleitung dringend angezeigt. Eine Familienbegleitung erweise sich als geeignet, um die Familie zu unterstützen und die erzieherischen Fähigkeiten der Beklagten zu verbessern. Die letzte Familienbegleitung habe in den Jahren 2021/2022 stattgefunden und sei aufgrund des Sohnes, C._____, angeordnet worden. Es gebe keinen ersichtlichen Grund, einer erneuten Installation einer Familienbegleitung mit dem Fokus auf die beiden Töchter von vornherein die Geeignetheit abzusprechen. Es gelte mit Verweis auf den Abklärungsbericht

- 16 - erneut festzuhalten, dass die beiden Mädchen nicht nur gelegentlich zu spät in der Schule erscheinen würden, sondern dass sich eine Vielzahl von Problemen aufgezeigt hätten, in welchen es die beiden Mädchen und die Familie als Ganzes zu unterstützen gelte. Diese akute Kindeswohlgefährdung rechtfertige auch ein allfälliges erhöhtes Stressempfinden der Beklagten und eine Tangierung ihrer Privatsphäre. Auch anlässlich der Kinderanhörung hätten die beiden Töchter keine stichhaltigen Gründe nennen können, weshalb sie eine Familienbegleitung ablehnten. Vielmehr sei der Eindruck entstanden, dass sie durch die Beklagte beeinflusst worden seien, da sie fast identische Argumente vorgebracht hätten. Weshalb die Familie durch eine Familienbegleitung so stark beeinträchtigt sein solle, dass keine Freizeitaktivitäten mehr möglich seien, sei nicht ersichtlich. Angesichts der akuten Kindeswohlgefährdung sei es zumutbar, die Familienbegleitung zunächst für 12 Monate anzuordnen. Da das Kindeswohl zurzeit akut gefährdet und die Familiensituation angespannt sei, sei die Familienbegleitung, wie im Abklärungsbericht des KJZ Dietikon vom 22. Februar 2024 empfohlen, für anfänglich drei Einsätze à zwei Stunden pro Woche während zwei Monaten sowie danach im von der Familienbegleitung empfohlenen Umfang anzuordnen (act. 48 E. II.2.4.). 4. Die Beklagte führt berufsweise im Wesentlichen an, die Vorinstanz stelle es so dar, als würde sie gar kein Problem erkennen und mit den Mädchen einfach lieber Ausflüge unternehmen, als sich mit den grundlegenden Schwierigkeiten in der Familie auseinanderzusetzen. Dies sei mitnichten zutreffend. Auch ihre Bemühungen, die psychotraumatologische Abklärung und therapeutische Begleitung für die Mädchen zu organisieren, zeigten auf, dass dies so keineswegs richtig sei. Die Beklagte habe mit Familienbegleitungen ihre eigene Erfahrung. Und sie habe festgestellt, dass für ihre Familienprobleme die Familienbegleitung nicht die richtige Massnahme sei. Sie sehe das Problem im Gegensatz zum Gericht als in der Psyche der Mädchen tiefer liegend. Die Mädchen seien, wie ihre Mutter, erschüttert gewesen aufgrund der vergangenen Ereignisse. Die Nachstellungen und das bedrohliche Gebaren des Vaters mit versuchtem gewaltsamem Eindringen in die Familienwohnung hätten sie in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Mutter und Kinder bräuchten nun vor allem einen geschützten Raum, den Schutz ihrer Privat-

- 17 - sphäre, um zur Ruhe zu kommen. Die Familienbegleitung sei wieder eine fremde Person, die nun gegen ihren Willen in ihre Wohnung eindringe. Dieser Gedanke verursache der Beklagten zurzeit einen grossen Stress. Zwar habe sie etwa den letzten Familienbegleiter, Herrn P._____, als sehr freundlich und zuvorkommend erlebt, und auch er habe bestätigt, dass das Kindeswohl bei der Beklagten gut gewahrt werde. Allerdings habe der Familienbegleiter bei den eigentlich kritischen Situationen nicht anwesend sein können. So habe der ältere Sohn C._____ seit jeher ein erhebliches Problem gehabt, abends einzuschlafen. Abends arbeite die Familienbegleitung aber nicht. Andere Ideen, C._____ zum Schlafen zu bringen, als die Mutter sie gehabt habe, habe die Familienbegleitung auch nicht einbringen können. Wenn es sodann gar nicht darum gehe, in problematischen Situationen direkt anwesend zu sein, sondern nur über die Probleme zu sprechen, sei nicht ersichtlich, warum dies in den Räumlichkeiten der Beklagten geschehen müsse. Dann könne auch eine Erziehungsberatung in den Räumlichkeiten einer Beratungsstelle angeordnet werden. Ein Problem der Zwillinge, das von der Vorinstanz hervorgehoben werde, sei, dass sie morgens des Öffern einige Minuten zu spät in die Schule kämen. Die Beklagte bestätigt, dass die Kinder am Morgen teilweise trödelten und es schwierig sei, sie dazu zu bringen, sich zu beeilen. Da sie auch zu zweit seien, lenkten sie sich jeweils gegenseitig ab. Die Familienbegleitung werde aber nicht am Morgen um acht Uhr bei der Beklagten sein und beobachten, warum die Mädchen morgens trödelten, sondern nachmittags um 16:00 Uhr bei der Beklagten auftauchen und dann bestehe das Problem nicht. Auch die Zwillinge lehnten eine Familienbegleitung ab. Die Vorinstanz schreibe dies einfach einer Beeinflussung durch die Mutter zu. Die Zwillinge seien aber immerhin schon

E. 10

Die von der Beklagten vorgebrachten Rügen haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Es liegt eine Gefährdung des geistigen Wohles von D._____ und E._____ und eine bereits eingetretene Beeinträchtigung ihrer kindlichen Entwicklung vor, zu deren Begegnung die Familienbegleitung geeignet, erforderlich und zielführend sowie zumutbar ist. Hinsichtlich der Intensität und Dauer der Familienbegleitung hat die Vorinstanz die Besuche auf mindestens 12 Monate und auf anfänglich drei Einsätze à zwei Stunden pro Woche während zwei Monaten sowie danach im von der Familienbegleitung empfohlenen Umfang festgelegt, was nicht zu beanstanden ist. Der angefochtene Entscheid erscheint im Ergebnis rechtens und verhältnismässig. Damit bleibt es bei der entsprechenden Weisung zur Mitwirkung bei der Familienbegleitung an die Beklagte und der Übertragung der Aufgabe an die Beiständin, für die Organisation und Sicherstellung der Finanzierung besorgt zu sein und die genauen Modalitäten festzulegen sowie die Weisung zu überwachen. Die Berufung erweist sich als offensichtlich unbegründet. Sie ist abzuweisen, die Dispositivziffer 7 des Urteils der Vorinstanz ist zu bestätigen. IV. 1. Das Berufungsverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 und § 5 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) moderat auf Fr. 1'500.– festzusetzen. 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3. Die Beklagte hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren gestellt. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Sofern es zur Wahrung der Rechte notwendig ist, umfasst die unentgeltliche Rechtspflege auch die Bestellung eines

unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.